

Sitzungsvorlage Nr. VII/845
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss **13.05.2009****Rat** **28.05.2009**

Betreff: **Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2006 über die
Aufhebung der Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes
"Haus Holtwick"**

FB/Az.: IV/665.23

Produkt: 55/10.002 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bezug: VEA, 16.03.2006, TOP 2 ö.S., SV VII/321
SpKFSA, 07.06.2006, TOP 2 ö. S., SV VII/372
Rat, 22.06.2006, TOP 16 ö. S., SV VII/372
Rat, 28.09.2006, TOP 7 ö.S., SV 429
Rat, 30.08.2007, TOP 8.8 ö.S.
SpKFSA, 03.12.2008, TOP 2 ö. S., SV VII/744

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Ratsbeschluss vom 22.06.2006 über die Aufhebung der Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes "Haus Holtwick" nach dem Denkmalschutzgesetz und die Streichung des Bereiches des ehemaligen Gräftenhofes "Haus Holtwick" aus der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl wird aufgehoben.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.06.2006 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl nachfolgenden Beschluss gefasst:

“Die Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes “Haus Holtwick” nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DschG) wird aufgehoben. Der Bereich des ehemaligen Gräftenhofes “Haus Holtwick” wird aus der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl gestrichen.”

Dieser Beschluss wurde dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Amt für Bodendenkmalpflege- in Münster am 10.08.2006 mitgeteilt mit der Bitte, das Benehmen hierzu herzustellen. Am 05.09.2006 teilte das Amt mit, dass das Benehmen nicht hergestellt werden kann, da sich in der Fläche Reste des spätmittelalterlichen Adelssitzes "Haus Holtwick" mit zahlreichen Befunden der ihm am gleichen Ort vorausgehenden Hofstelle befinden.

Daraufhin beanstandete der Bürgermeister am 28.09.2006 den Ratsbeschluss gem. § 54 Abs. 2 Sätze 1-3 GO NRW. In dieser Ratssitzung wurde die Beanstandung zurückgewiesen und der Ratsbeschluss vom 22.06.2006 bestätigt.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW hat der Bürgermeister hierzu die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Kreis Coesfeld) einzuholen. Da es sich um eine Denkmalangelegenheit handelte bat die Rechts- und Kommunalaufsicht des Kreises Coesfeld jedoch darum in diesem Einzelfall die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW) herbeizuführen, da gemäß § 21 Abs.4 S. 3 DSchG der Landschaftsverband das Recht hat unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen, wenn die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen will.

Im Juli 2007 wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Amt für Bodendenkmalpflege- über den Sachstand informiert mit der Bitte, die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

Im April 2008 bat das Ministerium zur Vorbereitung einer Entscheidung um Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 30.04. und 19.05.2008 stellte die Gemeinde ausführlich dar, aus welchen Gründen die Unterschutzstellung aufgehoben werden sollte. Insbesondere die schwierige Vermarktung des Grundstückes und die hohen Kosten einer möglichen Grabung wurden hier angesprochen.

Am 02.07.2008 fand unter Beteiligung von Vertretern des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, des Amtes für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL-Archäologie), der Bezirksregierung Münster, des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl ein Ortstermin statt. Der Besprechungsvermerk ist als Anlage beigelegt.

Ergebnis des Termins war, dass unzweifelhaft die Denkmaleigenschaft des ehemaligen Gräftenhofes "Haus Holtwick" dargelegt wurde. Gleichzeitig boten die Vertreter des LWL-Archäologie an, bei archäologischen Untersuchungen im Vorfeld einer Bebauung durch den Einsatz studentischer Kräfte die Grabungskosten zu minimieren. Seitens des Ministeriums wurde eine Förderung der Grabungsdokumentation (Publikation) in Aussicht gestellt.

Hebt der Gemeinderat den Beschluss vom 22.06.2008 auf, so wird keine weitere Entscheidung durch das Ministerium erforderlich und im Falle einer anstehenden Bebauung würden die oben genannten Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt.

Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so wird eine Entscheidung des Ministeriums erfolgen, eine Fördermöglichkeit besteht dann jedoch nicht mehr.

Nach § 5 Nr. 16 und 17 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl entscheidet über die Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz sowie über Entscheidungen über Eintragung in die Denkmalliste der Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss.

In seiner Sitzung am 03.12.2008 hat der Sport-, Kultur, Familien und Sozialausschuss die Beratung über diesen Punkt (SV VII/744) zurückgestellt.

Am 13.05.2009 werden Herr Dr. Peine und Herr Dr. Grünwald, Mitarbeiter des LWL-Archäologie für Westfalen, in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse der erfolgten Grabung aus dem Jahre 2004 vorstellen und erläutern, warum die Denkmaleigenschaft des ehemaligen Gräftenhofes "Haus Holtwick" gegeben ist.

Im Auftrage:

Brodkorb
Sachbearbeiter(in)

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage: Vermerk zur Besprechung vom 02.07.2009